



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Drachenbootverein Darmstadt/Groß-Gerau e.V., im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Kanu-Verband.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Verbreitung des Drachenbootsports im Raum Darmstadt und Groß-Gerau.
3. Dieser wird verwirklicht durch
 - die Durchführung, Ausübung und Förderung des Drachenbootsports,
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - die Organisation und Durchführung von Trainingsmaßnahmen,
 - die Teilnahme an Wettkämpfen und
 - Öffentlichkeitsarbeit.

Sämtliche vorbezeichnete Maßnahmen werden durch den Verein und seine Mitglieder selbst umgesetzt. Der Verein kann zum Erreichen dieser Ziele Hilfspersonen beschäftigen, soweit diese im Rahmen der Weisungen des Vereins und seines Vorstandes ausschließlich zur Erreichung vorgenannter Zwecke tätig werden. Dabei müssen gezahlte Vergütungen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistungen stehen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



7. Mittel des Vereins werden grundsätzlich zeitnah zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet. Es können Rücklagen für die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen im Falle ihrer Liquidation und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
4. Das Mitglied kann die Mitgliedschaft jeweils zum 30.06. und 31.12. unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist kündigen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss soll erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinssatzung verstößt oder wiederholt seiner Pflicht zur Beitragszahlung auch nach Abmahnung durch den Vorstand nicht nachkommt.
6. Bei Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen ein Ausschluss erfolgen soll, kann der Vorstand die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere

- a) eine Beitragsordnung aufzustellen,
- b) Beschlüsse über alle grundlegenden Fragen des Vereins zu fassen, an die der Vorstand gebunden ist,
- c) über größere Ausgaben zu entscheiden, die ein Volumen von 2.000,- € überschreiten,
- d) den Vorstand zu wählen,
- e) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- f) die Jahresberichte und die Rechnungslegung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten,
- g) über die Satzung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist jederzeit zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt. Er ist einmal im Geschäftsjahr zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr stattfinden. Der Vorstand ist jederzeit zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 15 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen stattzufinden.

2. Eine Mitgliederversammlung kann nur dann wirksame Beschlüsse fassen, wenn zu ihr wirksam einberufen wurde. Die Einladung durch den Vorstand hat mindestens 17 Tage vor der Versammlung an die letzte bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse eines jeden Mitglieds zu erfolgen. Dabei ist vom Vorstand eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Bis zum Einladungszeitpunkt vorliegende Anträge von Mitgliedern sind zu berücksichtigen.



§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand teilt den Inhalt rechtzeitig gestellter Anträge den Mitgliedern unverzüglich mit.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu umfassen:

- a) den Bericht des Vorstands,
- b) den Bericht der Kassenprüfer,
- c) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Mindestens alle zwei Jahre hat sie zu umfassen:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Einzelne dieser Punkte können auf eine weitere Mitgliederversammlung vertagt werden.

3. Verspätet gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet.

5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Mitglieder.

8. Dies gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks.

9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.



§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich im Rahmen dieser Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Kommt hierbei keine Entscheidung zustande, besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes hat die Wahl geheim stattzufinden. Dies gilt auch, wenn mehrere Mitglieder für einzelne Vorstandsämter kandidieren.
3. Gewählt ist, wer in einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kandidieren mehrere Mitglieder für ein Vorstandsamt, so sind in einem zweiten Wahlgang diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit wird eine Wahl wiederholt, bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Finanzvorstand und einen Kommunikationsvorstand.
5. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind vorgenannte Mitglieder des Vorstands. Der Verein wird im Außenverhältnis durch zwei seiner vorgenannten Mitglieder vertreten.
6. Soweit die Mitgliederversammlung beschlossen hat, dass der Vorstand aus mehr Mitgliedern als vier bestehen soll, werden die übrigen Mitglieder in einem weiteren gemeinsamen Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist in einem ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kandidieren mehr Mitglieder für die weiteren Vorstandsämter, als Ämter zu besetzen sind, so sind in einem zweiten Wahlgang diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit wird eine Wahl wiederholt, bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Diese weiteren Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand im Sinne des Vereinsrechts nicht an und sind auch nicht zur Vertretung des Vereins im Außenverhältnis berechtigt. Sie haben aber auf Vorstandssitzungen Stimmrecht.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens eine Woche im Voraus zu einer Vorstandssitzung eingeladen worden sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Seine Sitzungen sind vereinsöffentlich. Sie sind vereinsintern im Voraus bekanntzumachen. Soweit Gegenstand der Beratung auf einer Vorstandssitzung Angelegenheiten



sind, die ein einzelnes Mitglied und dessen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse betreffen, kann der Vorstand die Vereinsöffentlichkeit von der Sitzung ausschließen.

9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokollordner zu führen, das der Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand hierzu bestimmtes Mitglied zu führen hat. In dieses ist allen Vereinsmitgliedern auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

10. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung für die Restzeit der Amtszeit des Vorstandes nachgewählt werden.

11. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit beschließen, eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durchzuführen.

§ 11 Entlastung

Beschlüsse über eine generelle Entlastung des Vorstandes finden nicht statt und sind unwirksam. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Dritte von solchen freistellen, soweit das Handeln des Vorstandes dem Interesse des Vereines und seiner satzungsmäßigen Zwecke gedient hat.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Im Falle des Ausscheidens eines Kassenprüfers werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Wahl von dem verbleibendem allein ausgeführt. Eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung kann jederzeit stattfinden.



§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Kanu-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke des Drachenbootsports zu verwenden hat.

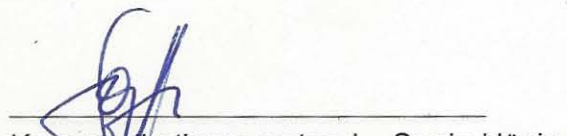


Der Vorstand unterzeichnet wie folgt:


1. Vorsitzender – Daniel Hempel


2. Vorsitzender – Dominique Geter


Finanzvorstand – Martina Maurer


Kommunikationsvorstand – Sonja Hönig